

Verbindliche **Hygiene-Ordnung** im Umgang mit der Corona-Pandemie
der Emil-Molt-Schule, Freie Waldorfschule Calw e.V.
Stand: 7. September 2021

Die im Folgenden beschriebene Hygiene-Ordnung im Umgang mit der Corona-Pandemie ist von allen Personen auf dem Schulgelände der Emil-Molt-Schule, Freie Waldorfschule Calw e.V. verbindlich einzuhalten. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt diese als verbindliche Arbeitsanweisung.

In dieser Zusammenstellung können nur die Regelungen genannt werden, die für die Emil-Molt-Schule zutreffen. Sie werden künftig bei Veränderungen aktualisiert und wieder bekannt gegeben.

Basis dieser Hygiene-Ordnung sind die jeweils aktuell gültigen Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg:

- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 14.08.2021
- Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen vom 27.08.2021
- Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Haushaltsangehörigen Personen vom 10.01.2021 in der ab 28.08.2021 gültigen Fassung

Ansprechpartner für den Fall weiterer Fragen:

Bei Fragen zum Hygiene-Konzept können sie die Schulleitung oder den Vorstand kontaktieren.

- info@waldorfschulecalw.de

Änderung der Hygiene-Ordnung vom 23.6.2021 in diese Fassung, 7.9.2021, sind:

- Inzidenzunabhängige Unterricht (Seite 2)
- Fernbleiben vom Präsenzunterricht (Seite 2)
- Aufgehobenes Zutritts- und Teilnahmeverbot für immunisierte (Seite 4)
- Absonderung bei Infektion (Seite 4)
- Testung bis 26.9.2021 (Seite 6)
- Außerschulische Veranstaltungen (Seite 7)

Zu Unterrichtsgestaltung gilt aktuell:

Es gibt keine Regel mehr, dass beim Überschreiten eines bestimmten Inzidenzwertes in den Wechsel- oder Fernunterricht überzugehen ist.

Notbetreuung

Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder,

- deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist.
- deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfungen im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind.
- die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtung, den sie ersetzt.

Die Anmeldung zur Notbetreuung, sowie weitere Informationen hierzu, erhalten Sie unter info@waldorfschulecalw.de.

Besondere Unterrichtssituationen

Sport	Fachpraktischer Sportunterricht ist (kontaktarm und ohne Maskenpflicht) zulässig.
Eurythmie	Für Schüler in Präsenz ist ein eingeschränkter Eurythmieunterricht möglich. Dabei ist darauf zu achten, dass der Abstand von 1,5 Metern zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten wird. Desweiteren sind nur Übungen möglich, die an einem fest zugewiesenen Platz einzeln und mit möglichst wenig Bewegung im Raum stattfinden können.
Musik	Der Musikunterricht kann regulär stattfinden. Für das Singen und Spielen von Blasinstrumenten gibt es eigene Hygienevorschriften vom Land Baden-Württemberg.
Handwerklich-künstlerischer Unterricht	Der handwerklich-künstlerische Unterricht kann stattfinden. Die Werkzeuge sollen den Schülerinnen und Schülern zugewiesen und nach Gebrauch gereinigt werden.

Fernbleiben vom Präsenzunterricht

Schülerinnen und Schüler können von der Schule auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden, sofern durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die Schülerin oder den Schüler oder eine mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist.

Die Erklärung ist von den Erziehungsberechtigten einschließlich der ärztlichen Bescheinigung grundsätzlich innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Schulhalbjahres oder Schuljahres abzugeben; bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse kann sie auch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft abgegeben oder widerrufen werden.

Im Falle einer Befreiung vom Präsenzunterricht wird die Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht erfüllt.

Fernunterricht

Klassen 1-4	Schülerinnen und Schüler werden mit Unterrichtsmaterial versorgt und es wird eine verlässliche Kommunikation durch die Lehrkräfte zu den Schülerinnen und Schülern sichergestellt.
Klassen 5-7	Durchführung des Unterrichts im Rahmen von Onlineunterricht. Die Schule hat für diesen Fall Zoom als EDV-System eingeführt, und es wird eine verlässliche Kommunikation durch die Lehrkräfte zu den Schülerinnen und Schülern sichergestellt.
Es müssen Nachweise über erbrachte Leistungen, bzgl. des Fernlernunterrichts festgehalten werden.	

Pausenzeiten

Um die Begegnungen zwischen Personen auf dem Schulgelände so weit wie möglich zu reduzieren, sollen, wo immer möglich, die Pausenzeiten versetzt stattfinden. Hierzu sollen sich die Lehrkräfte entsprechend abstimmen.

Lüften der Innenräume

Alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind mehrmals täglich, Unterrichtsräume mindestens alle 20 Minuten, durch das Öffnen der Fenster zu lüften. Von einer Dauerlüftung durch permanent offenstehende Fenster ist während der kalten Jahreszeit (Nov.-April) abzusehen; dies würde unserer Gesundheitsfürsorge gegenüber den Schülerinnen und Schülern nicht entsprechen.

Bushaltestellen / Busse

Im Wartebereich der Bushaltestellen gilt ebenso die Pflicht zum Tragen einer MNB.

Kernzeit und Nachmittagsbetreuung (Angebot im Rahmen der CoronaVO Schule)

Die Betreuung der Kinder im Rahmen der Kernzeit und Nachmittagsbetreuung ist unter Einhaltung der jeweils gültigen Vorgaben der Hygiene-Ordnung möglich.	Für die zu betreuenden Kinder, sowie für das Betreuungspersonal und alle weiter anwesenden Personen besteht die Pflicht zum Tragen einer MNB.
	Das Betreuungsteam wird nach Möglichkeit Betreuungszeiten im Freien einrichten.

Teilnahmeverbot, Betretungsverbot

Für die gesamte Schule besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler, für Kinder, Beschäftigte und sonstige Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
4. die sich nach einem positiven Selbsttest einem PCR-Test zu unterziehen haben, oder
5. die weder einen Nachweis über eine negative Testung auf das Coronavirus erbringen noch eine Impfdokumentation oder einen Nachweis über eine bestätigte Infektion vorlegen, oder
6. die entgegen den Vorgaben keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot in Bezug auf den vorangegangenen Punkt Nr. 5 besteht nicht:

1. für immunisierte Personen (durch doppelte Impfung oder nach Genesung).
2. für Schülerinnen und Schüler, an denen ein COVID-19-Schnelltest auf das Coronavirus aufgrund ihrer Behinderung nicht durchgeführt werden kann, sofern die vorliegende Behinderung und die Undurchführbarkeit durch ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden kann.
3. für das kurzfristige Betreten des Schulgeländes, soweit dieses für die Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für die Teilnahme am Fernunterricht zwingend erforderlich ist.
4. für das kurzfristige Betreten, das für den Betrieb der Schule erforderlich ist, zum Beispiel durch Dienstleister, oder soweit der Zutritt außerhalb der Betriebszeiten, zum Beispiel durch das Reinigungspersonal, erfolgt.

Umgang mit Krankheitssymptomen

Generell gilt: Eltern sollen ihre Kinder nur in gesundem Zustand in die Schule schicken.

Für den Fall, dass entweder Fieber ab 38 Grad Celsius, oder trockener Husten, oder eine Störung des Geschmack- oder Geruchssinns akut auftreten, oder der Verdacht auf eine Corona-Erkrankung besteht, soll das Kind einem/r Arzt/Ärztin vorgestellt werden. Es kann erst wieder in die Schule zurückkehren, wenn die Eltern formlos den guten Allgemeinzustand des Kindes erklären.

Was ist zu tun bei einer Infektion?

Allgemein gilt:

Im Falle der Kenntnis einer Corona-Infektion (positives Testergebnis) muss umgehend über das Schulbüro die SL informiert werden. Diese wird den Vorstand informieren und gemeinsam mit diesem alle von Schulseite notwendigen Schritte in die Wege leiten.

Dies sind konkret:

- Die Meldung gemäß Infektionsschutzgesetz an das zuständige Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt – nicht die Schule – entscheidet darüber, welche weiteren Schritte eingeleitet werden oder bei welchen Kontaktpersonen weitere Maßnahmen erforderlich sind. So lange ist ein Betreten der Schule und ein Unterrichtsteilnahme für positive getestete nicht möglich.
- Die übrigen Schüler und Schülerinnen der Klasse nehmen für den Zeitraum von fünf Tagen am Unterricht und an Außerunterrichtlichen Angeboten grundsätzlich nur in ihrem Klassenverband teil.

Um eine evtl. notwendige Kontaktpersonennachverfolgung zu erleichtern, sind die Sitzplätze der Schülerinnen und Schüler im Unterricht zu dokumentieren. Auch ist auf ein sorgsames Führen der Klassenbücher zu achten.

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Die MNB müssen von allen Schülerinnen und Schülern aller Klassen und von allen weiteren Personen, die sich auf dem Schulgelände befinden, verpflichtend getragen werden.	
Anforderungen an die MNB: <ul style="list-style-type: none"> - Alle Schülerinnen und Schüler über sechs Jahre, sowie alle weiteren Personen müssen eine medizinische Maske tragen. - Unter medizinischen Masken sind OP-Masken (DIN EN 14683:2019-10) oder FFP2 (DIN EN 149:2001) respektive Masken der Normen KN95/N95 zu verstehen. Gesichtsvisiere sind nicht zulässig. 	
Ausnahmen dieser Regelung: <ol style="list-style-type: none"> a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind vom Tragen einer MNB ausgenommen. b) Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken): Die Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht nicht bei der Nahrungsaufnahme. c) Pausenzeiten: Solange Personen sich außerhalb der Gebäude aufhalten und einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten, können sie die Maske abnehmen. d) Im fachpraktischen Sportunterricht. 	
e) Durch die von der SL ausgesprochene Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer MNB. Grundlage dafür ist ein ärztliches Attest.	- <u>Gesundheitliche Gründe</u> bei Schülerinnen und Schülern sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: Die gesundheitliche Begründung ist durch ein ärztliches Attest bei der SL vorzuweisen. Die SL prüft diese auf Rechtmäßigkeit. Wird das Attest durch die Schulleitung anerkannt, wird eine Kopie davon Datenschutz-Konform aufbewahrt und fristgemäß vernichtet.
	- <u>Sonstige zwingende Gründe</u> müssen auch durch ein ärztliches Attest bestätigt und der SL vorgelegt werden. Beispiele für sonstige Gründe: <ul style="list-style-type: none"> - MNB kann aufgrund einer Behinderung nicht auf- oder abgesetzt werden. - MNB verhindert bei schwerhörigen oder gehörlosen Menschen bzw. ihren Begleitpersonen das Lippenlesen oder beeinträchtigt dadurch die Kommunikation.
Wenn ein Attest genehmigt wurde, erhalten die Personen eine schriftliche Nachricht. Die Schulleitung behält sich vor, in regelmäßigen Abständen, bzw. bei Veränderungen der Pandemielage, die Gültigkeit der Atteste neu zu prüfen. Das Ergebnis wird schriftlich mitgeteilt.	
Über fehlende Angaben im Attest werden die Eltern informiert. Nachdem sie ärztlicherseits im Attest vervollständigt worden sind und von den Eltern wieder der SL vorgelegt wurden, ist die Befreiung durch die SL immer noch möglich.	
Personen, die vom Tragen einer MNB ausgenommen sind, dürfen die Schule betreten. Sie müssen jedoch dann das Abstandsgebot von 1,5 Metern immer einhalten. Schülerinnen und Schüler, die vom Tragen einer MNB befreit sind, dürfen weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen und müssen auch hier das Abstandsgebot von 1,5 Metern einhalten.	

Was ist zu tun, wenn das Tragen einer MNB „verweigert“ wird?

Schülerinnen und Schüler	Für Schülerinnen und Schüler, die keine Befreiung von der Maskenpflicht vorweisen können und sie dennoch nicht einhalten, ist der Zutritt zur Schule nicht gestattet. Sie können auch nicht am Präsenzunterricht oder an anderem Schulgeschehen teilnehmen. Wenn Schülerinnen und Schüler ohne Befreiung das Tragen einer MNB verweigern, werden die Eltern über diese Verweigerung informiert.
--------------------------	---

	Vergisst eine Schülerin oder ein Schüler die Maske, stellt die Schule nach Möglichkeit eine MNB zur Verfügung – diese erhalten sie in der Schulverwaltung.
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die eine MNB tragen müssen und dieser Pflicht nicht nachkommen, ist der Zutritt zum Schulgelände untersagt.
Schulfremde Personen	Weigern sich z.B. Handwerker, die an der Schule Reparaturen ausführen, trotz bestehender Verpflichtung eine Maske zu tragen, wird ihnen der Zutritt verwehrt bzw. sie werden zum Verlassen des Schulgeländes aufgefordert.

Testungen auf SARS-CoV-2

Bis zum 26.9.2021 haben abweichend von anderen Bestimmungen sich alle Personen, auch die immunisierten, zwei Covid 19 Tests pro Woche zu unterziehen.	
Ein negatives Testergebnis durch einen anerkannten Test ist Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht. Personen, die der Testobliegenheit nicht nachkommen, ist der Zutritt zur Schule nicht gestattet und sie können auch nicht am Präsenzunterricht oder an anderem Schulgeschehen teilnehmen.	
Dies betrifft alle Personen an der Schule, d.h. Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Betreuungspersonen, sowie alle weiteren an der Schule tätigen Personen.	
Befreit von der Testpflicht sind:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Genesene, die mit einer amtlichen Bescheinigung die Genesung von einer nachgewiesenen Corona-Erkrankung nachweisen können. Dies darf nicht länger als 6 Monate her sein. 2. Vollständig Geimpfte, d.h. 14 Tage nach der zweiten Impfung (Nachweis durch Impfdokument). 3. Eine Kombination von Genesung und erster Impfung.
Ausgenommen von der Testpflicht sind Erziehungsberechtigte, die nur ein dringendes notwendiges Gespräch (unter 15 Minuten) mit Lehrerinnen oder Lehrern führen möchten. Hierfür ist die Hygiene-Ordnung einzuhalten.	
Die Tests finden zweimal pro Woche statt (das Ergebnis ist nicht länger als drei Tage aussagekräftig), z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Sonntagnachmittag/Abend für Mo, Di und Mi - Mittwochnachmittag/Abend für Do und Fr 	
Selbsttests müssen zu Hause durchgeführt werden. Die Durchführung der Tests wird auf dem dafür vorgesehen Formular von den Eltern dokumentiert.	
Schülerinnen und Schüler bringen eine von den Eltern unterzeichnete Erklärung der Durchführung des Tests am nächsten Tag mit, ebenfalls Lehrerinnen und Lehrer. Auf der Erklärung wird gleichzeitig dokumentiert, dass das Testergebnis negativ war.	
Es können am Testtag auch Bescheinigungen über negative Testergebnisse von anderen Institutionen, z.B. Schnelltestzentrum, vorgelegt werden; diese werden gleichwertig behandelt. Die Nachweise müssen tagesaktuell sein.	
Alternativ können Eltern auf eigene Kosten andere anerkannte Selbsttests (z.B. Spucktest) erwerben, benutzen und die Dokumentation des Ergebnisses an der Schule abgeben.	
Wenn kein Nachweis für ein negative Testung (in dem oben genannten zeitlichen Rhythmus) vorgelegt wird, so ist weder eine Teilnahme am Präsenzunterricht noch Notbetreuung noch das Betreten des Schulgeländes möglich.	
Bei einem positiven Selbsttest muss der Verdacht auf eine Corona-Erkrankung ärztlich bestätigt oder ausgeräumt werden. Bis zur Klärung gilt das Betretungsverbot.	

Schulleben

Gemeinsame Begegnungsflächen

Das Betreten von gemeinsamen Begegnungsflächen (z.B. Küche) ist nur mit Abstand und MNB gestattet. Dabei ist auf die maximale Anzahl an Personen in einem Raum zu achten.

Ebenfalls haben alle anwesenden Schülerinnen und Schüler darauf zu achten, dass sie außerhalb ihres Unterrichtsraumes zu anderen Schülergruppen als der eigenen das Abstandsgebot von 1,5 Metern einhalten.

Auf allen weiteren Begegnungsflächen ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten.

Konferenzen

Konferenzen können stattfinden, sind jedoch auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Die Hygiene- und Abstandsregelungen müssen eingehalten werden. Es müssen Anwesenheitslisten geführt werden. Es gilt die Hygiene-Ordnung.

Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen (z.B. Elternabende, Besprechungen) sind möglich, sofern sie in der aktuellen CoronaVO erlaubt sind. Die Hygiene- und Abstandsregelungen müssen eingehalten werden. Es müssen Anwesenheitslisten geführt werden. Es gilt die Hygiene-Ordnung.

Außerschulische Veranstaltungen

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen im Ausland sind bis zum 31.01.2022 untersagt.

Praktikanten an der Schule

Praktikanten, insbesondere jene von den Lehrerausbildungsstätten, sind gestattet. Sie unterliegen der Hygiene-Ordnung und haben dies zu bestätigen.

Hospitationen von Schülerinnen und Schülern

Unter Einhaltung der Hygiene-Ordnung im Umgang mit der Coronapandemie an unserer Schule sind Hospitationen von potenziellen Schülerinnen und Schülern weiterhin möglich.

Aufnahmegespräche, Quereinsteiger, Vorstellungsgespräche

Diese können durchgeführt werden. Die Hygiene- und Abstandsregelungen müssen eingehalten werden. Es müssen Anwesenheitslisten geführt werden. Es gilt dafür die Hygiene-Ordnung.

Eltern auf dem Schulgelände

Aufgrund der derzeitigen Hygiene-Ordnung können Eltern während des Schulbetriebs weder das Schulgelände noch die Schulgebäude betreten.

Ausnahme: vereinbarte Elterngespräche.

Eltern, die bspw. ihre Kinder zur Schule bringen / abholen, warten bitte außerhalb des Schulgeländes auf ihre Kinder.

Elterngespräche

Erziehungsberechtigte müssen bei einem (dringend notwendigen) kurzen Elterngespräch (Orientierungswert: unter 15 Minuten) vorher keinen Schnelltest durchführen bzw. kein negatives Test-Ergebnis vorweisen.

Bei längeren Gesprächen (Orientierungswert: über 15 Minuten) müssen die Erziehungsberechtigten eine aktuelle Bestätigung über ein negatives Testergebnis vorlegen. Ggf. wird von der Schule ein Schnelltest angeboten.

Die Hygiene- und Abstandsregelungen müssen eingehalten werden. Es müssen Anwesenheitslisten geführt werden. Es gilt die Hygiene-Ordnung.

Gültigkeit der Schulordnung

Die jeweils gültige Schulordnung unserer Schule hat auch während der Zeit der Corona Pandemie Gültigkeit.

Sollten sich Regelungen der bestehenden Schulordnung und der Hygiene-Ordnung im Umgang mit der Corona-Pandemie widersprechen, so gilt an der Schule die Hygiene-Ordnung.

Reinigung

Im Bereich der Reinigung wurde der Reinigungsplan um eine tägliche Flächenreinigung erweitert.

Weitere Maßnahmen:

- Anbringung von Hygienehinweisen in allen Schulräumen und Begegnungsflächen
- Ausstattung der Räume mit Reinigungsmaterial und Einmalhandtüchern

gez.
der Vorstand